

Lohnsteuerhilfeverein Cencus e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2015

Werte Mitglieder,

im Rahmen einer Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein Cencus e.V. unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

1. Erstellen der Einkommensteuererklärung bei:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EstG)
 - Sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EstG)
 - Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EstG)
 - Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, wenn die Einnahmen 13.000,- € im Falle einer Zusammenveranlagung 26.000,- € nicht übersteigen
2. Beratung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
3. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
4. Hilfe bei Mahnungen und Nachzahlungsforderungen
5. Beratung bei Steuerklassenwahl
6. Antrag auf Eigenheimzulage
7. Antrag auf Investitionszulage nach §§3 und 4 InvZulG 1999
8. Kindergeldangelegenheiten

Der Verein vertritt seine Mitglieder in allen genannten Punkten vor den Finanzbehörden und den Familienkassen. Die Mitglieder übertragen die Befugnis dem Verein durch Erteilung einer Vollmacht.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitgliedes, bei Ehegatten beider Mitglieder. Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz und erzielt daraus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung wird der Beitrag nach sozialen Aspekten um 3 Beitragsstufen erhöht. Maßgeblich sind

- a) Bei Eintritt in den Verein, ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft:
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht
- b) Bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft:
 - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts: die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht
 - bb) für die anderen Jahre: die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres
- c) Bei Bestandsmitgliedern:
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage	Beitrag netto	19% MwSt.	Beitrag brutto
bis 5.000,- €	33,61 €	6,39 €	40,00 €
bis 10.000,- €	50,42 €	9,58 €	60,00 €
bis 20.000,- €	67,23 €	12,77 €	80,00 €
bis 25.000,- €	75,63 €	14,37 €	90,00 €
bis 30.000,- €	92,44 €	17,56 €	110,00 €
bis 40.000,- €	105,04 €	19,96 €	125,00 €
bis 50.000,- €	121,85 €	23,15 €	145,00 €
bis 60.000,- €	138,66 €	26,34 €	165,00 €
bis 70.000,- €	163,87 €	31,13 €	195,00 €
bis 80.000,- €	189,08 €	35,92 €	225,00 €
bis 90.000,- €	210,08 €	39,92 €	250,00 €
bis 100.000,- €	252,10 €	47,90 €	300,00 €
über 100.000,- €	294,12 €	55,88 €	350,00 €

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt laut Satzung. Die Zahlung erfolgt erstmalig bei Eintritt in den Verein, in den Folgejahren bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres. Werden diese Leistungen in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, besteht dennoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Außer dem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrag wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sämtliche Kosten für ein Kalenderjahr abgegolten.